

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Absenzenbüchlein

Sämtliche Versäumnisse einer Schülerin/eines Schülers sind im Absenzenbüchlein einzutragen.

Art. 3 Absenzen

Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich, dass die Klassenlehrperson am ersten Tag des Fernbleibens über die Abwesenheit der Schülerin/des Schülers orientiert wird.

Nachträglich werden Absenzen in der Regel nur entschuldigt, die verursacht wurden durch

- a) Krankheit oder Unfall
- b) schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

Beim Wiedererscheinen hat die Schülerin/der Schüler eine entsprechende, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Eintragung im Absenzenbüchlein von den Lehrpersonen visieren zu lassen (zwecks Kontrolle).

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Gesamtschulleitung über deren Anerkennung.

Art. 4 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.
Die Urlaubskompetenz wird von der Schulkommission wie folgt delegiert:

Kompetenzstufe	freie Halbtage		Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 2	bis max. 2	2 Tage schriftl. Mitteilung im Voraus an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson	weitere 2	bis max. 4	1 Woche schriftl. Gesuch an Klassenlehrperson
Schulleitung	weitere 4	bis max. 8	3 Wochen schriftl. Gesuch an Schulleitung
Schulleiterkonferenz	weitere 22	bis max. 30	3 Wochen schriftl. Gesuch an Schulleitung

Einschränkungen des Einsatzes von Jokertagen:

Am letzten Tag vor und am ersten Tag nach den Sommerferien sowie an Tagen mit Schulveranstaltungen können keine Jokertage bezogen werden. Die Schulkommission behält sich vor, für religiöse Feiertage in angemessenem Rahmen Absenzen zu gewähren.

Vor Ferienbeginn können maximal zwei halbe Jokertage eingesetzt werden (Ausnahme vor den Sommerferien). Weitergehende Urlaubsgesuche werden für Ferienverlängerungen in der Regel nicht bewilligt.

Art. 5 Berufspraktika

Die Berufspraktika (2. und 3. Oberstufe) sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis (z.B. Entscheidung Lehrstellenangebot) ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich (Formular bei Klassenlehrperson erhältlich).

In der 2. Oberstufe dürfen solche während der Unterrichtszeit stattfindenden Berufspraktika (neben einer allfälligen Schnupperwoche) im Ausmass höchstens einer Schulwoche durchgeführt werden.

Alle weiteren Gesuche sind schriftlich direkt an die Schulleitung zu richten.

Art. 6 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Ein Schulaustritt vor Ende des 9. Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich.

Schülerinnen/Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres haben die gleichen Rechte und Pflichten, können jedoch bei wiederholten bzw. entsprechenden Verstössen von der Schule gewiesen werden.

Art. 7 Dispens für einzelne Lektionen

Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen durch die Lehrperson dispensiert werden.

Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

Für Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder für Vorstellungsgespräche müssen keine Jokertage eingesetzt werden.

Art. 8 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 9 Missbrauch

Gemäss Art. 96 (in Verbindung mit Art. 68) des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu Fr. 5000.-- bestraft werden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Regelung über die Schulabsenzen ersetzt die Fassung vom 27. Januar 2010 und gilt ab dem Schuljahr 2013/2014.



Cornelia Cabiallavetta
Präsidentin Schulkommission



Jürgen Thaler
Gesamtschulleitung

Landquart, 18. September 2013